Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz" in Aschersleben

Zwischen der

Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Michelmann

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und der

HR Sonnenstrom GmbH, Lindenstraße 37, 06408 Ilberstedt, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Rolf Rieken und Herrn Anton Heukamp

- nachfolgend **Vorhabenträger** genannt -

wird folgender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen:

§ 1
Ziel und Zweck des Vertrages

(1) Der Vorhabenträger beabsichtigt, in der Stadt Aschersleben auf dem Grundstück des Flugplatzes an der Güstener Straße (Gemarkung Aschersleben, Flur 10, Flurstücke 45/1, 46/1, 46/2, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 46/7, 47/1, 47/2, 47/3, 47/4, 47/5, 47/6, 47/7, 47/8, 47/9, 47/10, 47/11, 47/12, 47/13, 47/14, 48/1, 48/2, 83/48, 84/49, 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 55, 56, 57, 59/1, 60, 61, 62/1, 63, 64, 66, 67/1, 68 und 111/70 (allesamt teilweise) - siehe Anlage 1) auf einer Fläche von ca. 23 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu entwickeln.

(2) Zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Entwicklung des Gebietes auf der in Aussicht genommenen Fläche soll ein Bebauungsplan aufgestellt sowie der Flächennutzungsplan (Stand: 01.12.2007), der für diesen Bereich Flächen für den Luftverkehr (Flugplatz) darstellt, im Parallelverfahren geändert werden. Der nachfolgende Vertrag dient dazu, die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen einschließlich der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an den Vorhabenträger zu übertragen.

§ 2
Verpflichtung des Vorhabenträgers

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, ein geeignetes Planungsbüro damit zu beauftragen, der Stadt Aschersleben den Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung für das Entwicklungsgebiet einschließlich Begründung vorzulegen. Die Begründung hat die nach § 2a BauGB erforderlichen Angaben (Begründung zum Bauleitplanentwurf,) zu enthalten. Der beabsichtigte Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Vertrag.

(2) Die Auswahl des Planungsbüros hat im Benehmen mit der Stadt zu erfolgen.

(3) Die Stadt wird bei Eröffnung eines Planaufstellungsverfahrens das Planungsbüro als Dritten im Sinne des § 4b BauGB mit der Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB bevollmächtigen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die gesamten Kosten dafür zu übernehmen. Die Kosten werden dem Vorhabenträger vom Planungsbüro direkt in Rechnung gestellt. Die Verantwortung der Stadt Aschersleben für das gesetzlich vorgeschriebene Planaufstellungsverfahren bleibt unberührt.

§ 3
Kostenübernahmeerklärung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auch im Übrigen sämtliche Planungs- und Erschließungskosten für sein Vorhaben vollständig zu übernehmen. Die Kostenübernahme betrifft auch alle sonstigen Kosten, die mit dem Vorhaben ursächlich verbunden sind, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen sowie zur Verwirklichung des gesetzlichen Artenschutzes. Die Stadt Aschersleben ist nicht in der Lage, die mit dem Vorhaben verbundenen Planungs-, Erschließungs- und Folgekosten auch nur anteilig zu tragen.

§ 4
Angemessenheit

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die von dem Vorhabenträger übernommenen Maßnahmen und Kosten den gesamten Umständen nach notwendig und angemessen sind.

§ 5
Haftungsausschluss

(1) Den Parteien ist bekannt, dass ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht besteht und auch durch Vertrag nicht begründet werden kann. Dementsprechend übernimmt die Stadt keine Haftung für das Zustandekommen und die Rechtsverbindlichkeit der beabsichtigten Bauleitplanung.

(2) Ansprüche des Vorhabenträgers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz können auch für den Fall nicht geltend gemacht werden, dass die Bauleitplanung endgültig nicht zustande kommt oder wenn sich eine Fehlerhaftigkeit des Bauleitplans erst nach deren Bekanntmachung herausstellen sollte. Der Vorhabenträger handelt hinsichtlich der Vorbereitung und der Durchführung seines Vorhabens und der damit verbundenen Kosten vollständig auf eigenes Risiko.

§ 6
Inkrafttreten des Vertrags

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan sowie die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan sind gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses tritt dieser städtebauliche Vertrag nach § 11 BauGB in Kraft.

§ 7
Allgemeine Pflichten zur Zusammenarbeit. Salvatorische Klausel

(1) Die Parteien verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie werden alle nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen und Daten, die sie zur Durchführung der Maßnahmen erlangen, gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften behandeln. Die Parteien haben für die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

(2) Alle Bestimmungen dieses Vertrags sind unter Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben so auszulegen, dass sie die von den Parteien gewollte Wirksamkeit entfalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwa unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken und für später erforderliche Ergänzungen dieses Vertrags.

§ 8
Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen. Die Zustimmung darf seitens der Stadt nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben.

(3) Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt. Seitens der Stadt darf eine Ablehnung nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 9
Formvorschriften. Gremienvorbehalt

(1) Dieser Vertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde mit 4 Seiten und einer Anlage. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich.

(2) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.

(3) Der Vertrag ist zweifach auszufertigen. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

(4) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Aschersleben. Wird er zuvor abgeschlossen, bleibt er bis zur Zustimmung des Stadtrats schwebend unwirksam.

Für Stadt Aschersleben	Für den Vorhabenträger
Aschersleben,	Ilberstedt, den 13.05.2022
_____	_____
- Oberbürgermeister -	HTZ Sonnenstrom GmbH

Anlage:
Vorgesehener Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes

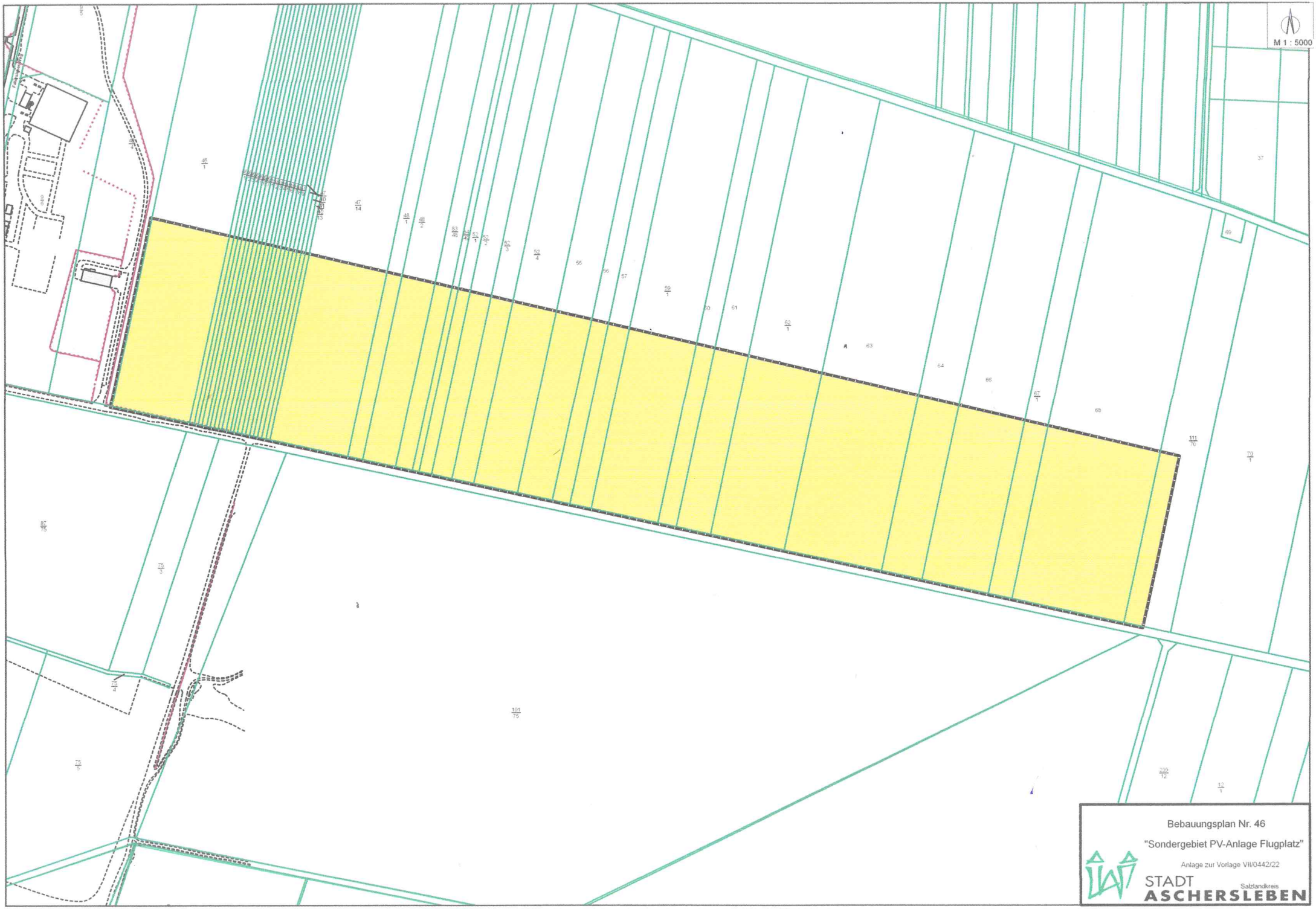
M 1 : 5000
Bebauungsplan Nr. 46
"Sondergebiet PV-Anlage Flugplatz"
Anlage zur Vorlage VII/0442/22
STADT ASCHERSLEBEN
Salzlandkreis